

Juristisches Repetitorium hemmer

Übungsklausur für die Erste Juristische Staatsprüfung

Sachverhalt Klausur 2107 (Öffentliches M-V)

Diese Aufgabe umfasst 4 Seiten.

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Teil 1

Timo Taucher, österreichischer Staatsangehöriger, ist Geschäftsführer der Taucher-Boots-Charter GmbH mit Sitz in Lindau, Bayern. Im Jahr 2016 pachtete diese Gesellschaft einige in der Gemarkung Lindau, Bayern, im Uferbereich des Bodensees gelegene Grundstücke. Sie erhielt die Genehmigung, dort 200 Bootslichegeplätze zu errichten. Im August 2021 erhielt Taucher in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer einen Bescheid der zuständigen Behörde, in dessen Punkt 2 es heißt: „Ab 1.1.2025 dürfen maximal 60 Boote, deren Eigner ihren Wohnsitz im Ausland haben, im Hafen untergebracht werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Anteil der Boote mit Eignern, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, kontinuierlich zu verringern. Die Neuvergabe von Liegeplätzen an Bootseigner mit Wohnsitz im Ausland bzw. die Verlängerung abgelaufener Bestandsverträge mit solchen Bootseignern ist bis zum Erreichen des festgelegten maximalen Ausländerkontingents nicht gestattet.“ Gestützt war dieser Bescheid auf die Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes.

Mit Bescheid vom 11.03.2025 wurde Taucher in einem Bußgeldbescheid der zuständigen Behörde für schuldig erkannt, als Geschäftsführer der genannten Gesellschaft zwei Bootslichegeplätze an Bootseigner mit Wohnsitz im Ausland, nämlich in Italien und in Österreich, vergeben zu haben, obwohl das zulässige Ausländerkontingent von 60 Liegeplätzen bereits überschritten gewesen sei. Demgemäß wurde gegen Taucher eine Geldbuße von 1000 € verhängt. Begründet wurde diese damit, dass Taucher gegen die Anordnungen im Bescheid vom August 2021 verstoßen habe, was nach dem Landesnaturschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit darstelle. Taucher legte gegen diesen Bescheid form- und fristgerecht Einspruch zum zuständigen Amtsgericht ein.

Er bringt vor, dass der Bescheid aufgrund von Verstößen gegen das Unionsrecht rechtswidrig sei. Die im Vertrag gewährleisteten Grundfreiheiten seien beeinträchtigt.

Die ordnungsgemäß vertretene Behörde bringt vor, dass zum einen eine Diskriminierung nicht vorliege, weil keine negative Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit der Bootseigner vorliege, zum anderen wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, den Zugang zu diesen Liegeplätzen ortsansässigen Bootseignern vorzubehalten, da die Liegeplätze sonst von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Personen, die zur Zahlung höherer Mieten bereit wären, in Beschlag genommen würden. Da die Gesamtzahl der verfügbaren Liegeplätze aus Gründen des Umweltschutzes begrenzt sei, würde eine Aufhebung dieser Kontingentierung den Druck auf die Behörden des Freistaats Bayern erhöhen. Überdies stünde die Rechtmäßigkeit des Bescheides aus dem Jahr 2021 schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht mehr zur Debatte.

Der zur Entscheidung berufene Amtsrichter übergibt daraufhin die Akten des Verfahrens an den ihm zur Ausbildung zugewiesenen Rechtsreferendar Simon Schmidt mit dem Auftrag, ein Gutachten zu erstellen, ob eine Vorlage zu den europäischen Gerichten möglich ist und wie eine Entscheidung dieses Gerichts über die Vorlage ausfallen wird.

Teil 2

Außerdem ist Taucher Geschäftsführer einer Spedition, die sich auf den Transport von Lebensmitteln spezialisiert hat, insbesondere deutsches Bodenseeobst wird überdurchschnittlich oft nach Österreich oder Italien transportiert. In diesem Bereich der Agrarausfuhren bestehen seit vielen Jahren Meinungsverschiedenheiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Italien bzgl. der jeweiligen Agrareinfuhren aus dem jeweils anderen Land. Italien wirft Deutschland vor, durch zahlreiche Manipulationen italienische Einfuhren zu blockieren, insbesondere betreffend Wein, Obst und zahlreiche Gemüsesorten. Im Zuge dieser politischen Auseinandersetzungen kam es in zahlreichen Fällen auch zu Übergriffen militanter italienischer Landwirte auf LKWs, die deutsche Waren, insbesondere Obst, importierten.

Die italienische Polizei griff in zahlreichen Fällen nicht ein bzw. häufig zu spät, so dass zahlreiche LKW-Ladungen von den militanten Bauern auf die Straße gekippt und vernichtet wurden. Die Spedition des Taucher erlitt dadurch bereits Verluste in Höhe von ca. 500.000 €.

Auf Vorwürfe der Kommission der EU, nicht ausreichend zu reagieren, wurde von den offiziellen italienischen Stellen stets damit geantwortet, dass es sich bei den militanten Bauern um kleine, sehr mobile Gruppen handele, die in unvorhersehbarer Weise Kommandounternehmen durchführten. In Interviews und Stellungnahmen verurteilten alle Sprecher der italienischen Regierung die Übergriffe.

Im Januar 2025 wurden erneut zwei mit Bodenseeobst voll beladene LKWs der Spedition des Taucher auf italienischem Staatsgebiet in der Nähe von Bozen von militanten Bauern gestoppt, die Ladung wurde über einen Abhang in einen Fluss gekippt, anschließend wurden die LKWs angezündet und brannten vollständig aus, der Schaden betrug 1.000.000 €.

Die italienische Regierung ist der Ansicht, dass die Übergriffe durch Privatpersonen keine Verletzung des Unionsrechts darstellen könnten. Außerdem sei die wirtschaftliche Lage der italienischen Bauern durch die deutschen Bodenseeimporte sehr prekär geworden, man wolle eine Politik der Deeskalation betreiben, da bei einem schärferen Vorgehen noch gewaltsamere Reaktionen, die sich gegen das öffentliche Leben schlechthin richten könnten, zu befürchten sind. Außerdem sei die Destabilisierung des italienischen Marktes mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf Verstöße Deutschlands gegen das Unionsrecht zurückzuführen, so dass sich dieses Land seinerseits nicht auf vertragswidriges Verhalten von anderer Seite berufen dürfe.

Die letzten Übergriffe wurden zufällig gefilmt. Auf dem Filmmaterial, das Taucher zur Verfügung gestellt wurde, ist ein Mannschaftswagen der örtlichen Regionalpolizei (policia municipale) zu sehen, der mit 4 Polizeibeamten besetzt war. Die Polizisten griffen nicht ein, erst als die Fahrzeuge brannten, unternahmen sie einen Löscheversuch, der das Ausbrennen aber nicht mehr verhindern konnte. Festnahmen oder Identitätskontrollen erfolgten nicht.

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Im ersten Teil ist das Gutachten des Rechtsreferendars Schmidt zu erstellen. Auf die Zulässigkeit des Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid oder sonstige Fragen des Ordnungswidrigkeitenrechts ist nicht einzugehen. Im Übrigen ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen.

Es ist davon auszugehen, dass die von den Parteien vorgetragenen Fakten wahr sind und eine abschließende unionsrechtliche Harmonisierung der genannten Tätigkeiten nicht existiert. Weiterhin ist davon auszugehen, dass tatsächlich Rechtsgrundlagen nach den bayerischen Natur- und Landschaftsschutzgesetzen existieren, die eine Rechtsgrundlage für die genannten Verwaltungsakte darstellen können. Dabei beruht der Bußgeldbescheid auf dem ursprünglichen Verwaltungsakt. Eine weitere Sachaufklärung ist nicht zu erzielen. Eine inhaltliche Prüfung nach bayerischem Recht ist nicht angebracht. Sonstige Vorschriften außerhalb des Unionsrechts sowie spezielle Richtlinien oder Verordnungen bleiben unbeachtet.

2. Im zweiten Teil ist in einem Gutachten zu beurteilen, ob ein Verstoß Italiens gegen Unionsrecht vorliegt. Es ist auf alle berührten Rechtsfragen einzugehen. Die „policia municipale„ ist eine Polizei mit örtlich begrenzten Zuständigkeiten, deren Wirkungsbereich nicht über die jeweilige Provinz (vergleichbar den Landkreisen) hinausgeht. Nicht zu verwechseln ist diese Polizei mit den „carabinieri“, der italienischen Staatspolizei.